

Matrikelnummer:

Sachverhalt

Am 18. Dezember 2018 fuhr A in stark alkoholisiertem Zustand (Blutalkoholkonzentration 1,9 ‰) von der Weihnachtsfeier seines Fußballvereins mit seinem PKW auf der Landstraße nach Hause. Infolge seiner alkoholbedingten Unaufmerksamkeit übersah er den in gleicher Fahrtrichtung fahrenden Fahrradfahrer F und überfuhr ihn. F erlitt dabei eine tödliche Verletzung und verstarb noch an der Unfallstelle. A hatte den Zusammenstoß bemerkt, fuhr aber dennoch, ohne anzuhalten, weiter. Aufgrund der vorgerückten Stunde (3:48 Uhr) und der Tatsache, dass die Straße generell nur wenig befahren ist, wurde der Unfall von niemandem beobachtet. Die Strafverfolgungsbehörden erhielten keinen Hinweis auf die Identität des Unfallverursachers. Einige Tage später vertraute sich A allerdings seiner Ehefrau B an.

Am 20. März 2019 trennt sich B von A, um fortan mit C, den sie auf einer Geschäftsreise kennengelernt hat, zusammenzuleben. A wird eifersüchtig, da er B das Liebesglück mit C nicht gönnt. Außerdem fürchtet er, dass B die Polizei nun über seine Eigenschaft als Unfallverursacher informieren und ihm daher Strafverfolgung drohen könnte. Um dies zu verhindern und weil er B als sein „Eigentum“ betrachtet, mit dem kein anderer zusammenleben dürfe, bittet er seinen Freund D, der häufig Geld benötigt, die B gegen Zahlung von 50.000 € umzubringen. D nimmt das Angebot an. Am nächsten Tag wartet er im Park auf B, die hier jeden Morgen joggt. Er möchte B offen feindselig gegenüberreten, ihr mitteilen, dass er sie im Auftrag von A umbringen soll, und sie dann mit seiner Pistole erschießen. Zwar ist D bewusst, dass dieses konfrontative Vorgehen dazu führen könnte, dass B flieht, doch einen Angriff aus dem Hinterhalt hält er für unehrenhaft. Bevor D seine Pistole ziehen und auf B richten kann, bemerkt diese die Waffe, erkennt die Gefahr und ergreift die Flucht. D zieht nunmehr die Pistole und schießt auf die flüchtende B, trifft sie dabei aufgrund der Entfernung jedoch nicht tödlich, sondern lediglich am Oberarm. Der Schuss verfehlt die Oberarmarterie, sodass keine Verblutungsgefahr besteht, hinterlässt jedoch eine Wunde, die erst nach einigen Wochen vollständig verheilt. Als D einen weiteren Schuss auf B abgeben will, hat seine Pistole eine Ladehemmung, sodass B endgültig fliehen kann. Frustriert muss D feststellen, dass er B nun nicht mehr töten kann. Aus Wut steckt er seine nach wie vor ungesicherte und geladene Pistole mit voller Wucht zurück in seinen Holster. Dabei löst sich nicht nur die Ladehemmung, sondern auch ein

Schuss, der den D schwer am Oberschenkel verletzt. D sinkt infolge des Blutverlustes bewusstlos zu Boden. Wenig später finden ihn Passanten und alarmieren den Notarzt.

D wird, nach wie vor bewusstlos, ins Krankenhaus eingeliefert. Aufgrund des großen Blutverlustes kann sein Leben nur durch eine rasch durchzuführende Bluttransfusion gerettet werden. D hat jedoch eine sehr seltene Blutgruppe, die im Krankenhaus nicht in ausreichender Menge vorrätig ist und in der Kürze der Zeit auch nicht anderweitig beschafft werden kann. Einziger in Betracht kommender Spender ist der wegen einer Mandelentfernung im selben Krankenhaus befindliche Patient P, der die gleiche seltene Blutgruppe hat wie D. P ist jedoch zu einer Blutspende nicht bereit. Die mangelnde Spendenbereitschaft erzürnt den bereits während des Notarzttransports verständigten und zeitgleich mit D im Krankenhaus eingetroffenen Bruder E des D sehr. E ist selbst Arzt und beschließt, eigenmächtig tätig zu werden, um das Leben seines Bruders zu retten. Er begibt sich in das Zimmer des inzwischen in Vorbereitung auf seine Operation sedierten P und entnimmt ihm mittels einer Kanüle (= Injektionsnadel) fachgerecht die zur Rettung seines Bruders erforderliche Menge Blut. Durch den Nadeleinstich erleidet P erwartungsgemäß keine sichtbaren Verletzungen und keine Schmerzen; auch die Blutentnahme übersteht er wie erwartet ohne Folgeschäden. Das entnommene Blut verabreicht E sodann seinem Bruder D, ebenfalls indem er ihm eine Kanüle in den Arm sticht, und rettet ihm so das Leben. Auch D erleidet durch den Einstich keine sichtbaren Verletzungen und keine Schmerzen.

Wie haben sich A, D und E nach dem StGB strafbar gemacht?

Bearbeitungshinweise:

Das Geschehen am 18. Dezember ist nicht zu prüfen; gehen Sie vielmehr davon aus, dass A sich aufgrund dessen wegen fahrlässiger Tötung (§ 222 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c Abs. 1 Nr. 1 lit. a Alt. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB) sowie (tatmehrheitlich, § 53 StGB) wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 Nr. 2 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) strafbar gemacht hat.

Die erforderlichen Strafanträge wurden gestellt.

§ 227 StGB ist nicht zu prüfen.